

Satzung des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates des Bistums Magdeburg

Präambel

Für das Bistum Magdeburg wird gemäß can. 492 CIC ein Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat gebildet. Dieser berät den Diözesanbischof und nimmt die ihm übertragenen Rechte und Pflichten entsprechend can. 493 CIC wahr.

§ 1 Zusammensetzung

(1) Dem Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat gehören stimmberechtigt an:

1. acht Mitglieder, die gemäß der Wahlordnung in Wahlbezirken durch Vertreter der Kirchenvorstände gewählt werden und nicht Priester sein dürfen;
2. ein vom Priesterrat entsandtes Mitglied;
3. ein vom Katholikenrat entsandtes Mitglied;
4. bis zu zwei Mitglieder, die der Bischof beruft.

(2) Dem Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat gehören weiterhin beratend ohne Stimmrecht an:

1. der Generalvikar;
2. der Leiter der Ressourcenverwaltung und;
3. der Leiter der Vermögensverwaltung.

(3) Der Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Beratende Mitglieder ohne Stimmrecht können diese Funktionen nicht wahrnehmen.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat wirkt mit:

1. Bei Feststellung des Haushaltsplanes für das Bistum im Rahmen des kirchlichen Rechtes und unter Wahrung der Rechte und Zuständigkeiten Dritter sowie unter Berücksichtigung der vom Bischof festgelegten pastoralen Grundsätze sowie bei der Durchführung des Haushaltsplanes gemäß Geschäftsordnung;
2. Bei Festsetzung der Hebesätze für die Kirchensteuer sowie bei Entscheidungen über Anträge auf Erlass oder Stundung von Kirchensteuern;
3. Bei Entscheidungen über Finanzausweisungen an Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen;

4. Bei Genehmigung der Haushaltsrechnung des Bistums und bei Entscheidungen über die Entlastung für die Finanzverwaltung.
 5. Bei außerordentlichen Verwaltungsakten – gemäß can. 1277 und den Partikularnormen in der Fassung der Deutschen Bischofskonferenz vom 01. Januar 1996.
- (2) Dem Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat können weitere Aufgaben durch den Bischof zugewiesen werden.
 - (3) Die Mitwirkung des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates geschieht in der Weise, dass er die vom Bistum unterbreiteten Vorlagen berät und zu anstehenden Entscheidungen den zustimmenden Beschluss gibt oder versagt; er kann seine Zustimmung mit Änderungsvorschlägen zu einer Vorlage geben. Findet ein Beschluss des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates nicht die Billigung des Bischofs, so ist die Angelegenheit in einer weiteren Sitzung mit dem Ziel der Einigung erneut zu beraten. Kommt auch dann eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Bischof abschließend; er begründet seine Entscheidung.

§ 3 Mitglieder

- (1) Das Amt der Mitglieder des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates ist ein Ehrenamt.
- (2) Die gewählten und berufenen Mitglieder sind zu Beginn ihrer Amtszeit durch den Vorsitzenden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben und auf die Wahrung des Steuergeheimnisses zu verpflichten.

§ 4 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates beginnt mit der konstituierenden Sitzung; sie dauert 5 Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat bis zur Konstituierung des neuen Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates im Amt.
- (2) Die Mitgliedschaft endet, wenn die Wählbarkeit oder Voraussetzungen für die Berufung entfallen; wenn ein Mitglied den Rücktritt erklärt oder wenn der Bischof ein Mitglied nach § 1, Absatz 1, Ziffer 6 und 7 aus dem Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat entlässt.
- (3) Scheiden gewählte Mitglieder während ihrer Amtszeit aus, so tritt nach Maßgabe der Wahlordnung das Ersatzmitglied für die Dauer der Amtszeit des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates ein.

§ 5 Wahlordnung

Das Verfahren für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsverwaltungsrates regelt die Wahlordnung, die im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht wird.

§ 6 Einberufung

- (1) Der Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat wird zu den Sitzungen einberufen, so oft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist, oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies beantragt, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- (2) Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor der Sitzung einzuladen. In Einzelfällen kann die Einberufungsfrist bis zu drei Tage verkürzt werden. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Einladung ist der Tag ihrer Absendung.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er ist jedenfalls dann beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male unter Beachtung der Einberufungsvorschriften zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung eingeladen wird und auf die Beschlussfähigkeit bei der Einberufung ausdrücklich hingewiesen ist.
- (2) Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen, so kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und keiner der Anwesenden widerspricht.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Die Abstimmung erfolgt offen, wenn nicht wenigstens drei Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen.
- (3) Ein Mitglied kann beim persönlichen Interesse an dem Gegenstand der Beratung hieran und an der Beschlussfassung nicht teilnehmen. Ob Befangenheit vorliegt oder vorgelegen hat, entscheidet der Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat ohne Mitwirkung des Betroffenen.

§ 9 Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die Tag und Ort der Sitzungen, die Namen der erschienenen Mitglieder, die Gegenstände der Beratungen sowie die gefassten Beschlüsse wiedergibt.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.
- (3) Die Niederschrift soll den Mitgliedern zwei Wochen nach der Sitzung zugesandt werden. Sie gilt als genehmigt, wenn sie nicht innerhalb weiterer zwei Wochen beanstandet wird.

§ 10 Arbeitsausschuss

Der Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen Arbeitsausschuss bilden, dessen Leitung dem Vorsitzenden des Kirchensteuer- und

Vermögensverwaltungsrates obliegt. Weitere ständige Ausschüsse sollen nicht eingerichtet werden.

§ 11 Geschäftsordnung

Der Bischof kann nach Abstimmung mit dem Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat Geschäftsordnungen für den Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat und dessen Arbeitsausschuss erlassen.

§ 12 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates des Bistums Magdeburg tritt zum 1. September 2014 in Kraft.

Magdeburg, den 01. Juli 2014

Für das Bistum Magdeburg

Dr. Gerhard Feige
Bischof